

**Zeitschrift:** Curaviva : Fachzeitschrift  
**Herausgeber:** Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz  
**Band:** 85 (2014)  
**Heft:** 5: Behindertenrechte : Konsequenzen aus der Uno-Behindertenrechtskonvention

**Artikel:** Die Hoffnungen der Behindertenorganisationen : "Die Konvention ist ein Leuchtturm, der uns den Weg weist"  
**Autor:** Leuenberger, Beat / Schönbächler, Christa  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-804045>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Hoffnungen der Behindertenorganisationen

# «Die Konvention ist ein Leuchtturm, der uns den Weg weist»

Alle Kinder mit und ohne Behinderung gehen in Zukunft zusammen zur Schule. Und viele Jugendliche mit einer geistigen Behinderung machen eine Lehre. Diese Ziele verfolgt Christa Schönbächler\* von Insieme Schweiz. «Die Behindertenkonvention wird uns helfen, sie umzusetzen», sagt sie.

Interview: Beat Leuenberger

**Frau Schönbächler, warum ist es wichtig, dass die Schweiz die Uno-Behindertenrechtskonvention unterzeichnet hat?**

**Christa Schönbächler:** Das Programm der Konvention ist darauf ausgerichtet, Menschen mit einer Behinderung in allen Bereichen der Gesellschaft teilhaben zu lassen. Sie legt also den Fokus nicht nur auf den Schutz vor unzulässigen Eingriffen in ihre Rechte, sondern konkretisiert auf verständliche Weise, was es dazu braucht, dass behinderte Menschen voll in das gesellschaftliche Leben integriert werden.

**Welches sind aus Ihrer Sicht die wichtigen Punkte?**

Zuerst einmal beschreibt die Konvention für alle Lebensbereiche, wohin sich die Gesellschaft entwickeln muss. Sie ist wie



\*Christa Schönbächler ist Co-Geschäftsführerin bei Insieme Schweiz, der Dachorganisation der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung.

ein Leuchtturm, der den Weg weist. Noch haben wir vieles, was die Konvention verlangt, nicht umgesetzt, damit Menschen mit einer Behinderung wirklich teilhaben können.

**Insieme setzt sich für Menschen mit einer geistigen Behinderung ein. Was hindert diese Menschen heute in der Schweiz an der Teilhabe?**

Nehmen wir zum Beispiel den Artikel 24 der Konvention, den Bildungsartikel, der vorsieht, dass die Staaten für ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und für lebenslange Fortbildung zu sorgen haben. Hier sind wir in der Schweiz sicher noch nicht am Ziel. Gerade für Kinder mit einer geistigen Behinderung ist es überhaupt nicht selbstverständlich, dass sie die Möglichkeit haben, mit der nötigen sonderpädagogischen Unterstützung die Regelschule zu besuchen. Unser Ziel ist eine Schule für alle, in der Kinder mit und ohne Behinderung mit- und voneinander lernen.

**Sind Klassen, in denen alle Kinder gemeinsam den Unterricht besuchen, Ausnahmen?**

Es kommt auf den Kanton an. Dem Sonderpädagogikkonkordat, das den Grundsatz «integrative vor separativen Lösungen» verfolgt, sind heute meines Wissens erst 15 Kantone beigetreten. Einige bevölkerungsstarke Kantone haben dieses Konkordat noch nicht unterzeichnet. Es ist noch nicht lange her, seit der Kanton St. Gallen das Volksschulgesetz revidiert und im erläuternden Bericht explizit geschrieben hat, Kinder mit einer geistigen Behinderung gehörten nicht in die Regelschule. Diese Passage korrigierte das Kantonsparlament zwar nachher wieder in dieser Pointiertheit; aber es zeigt eben doch, welche Haltung in der Schweiz nach wie vor gegenüber der Integration von behinderten Kindern vorherrscht.

## Ziele, Haltungen und Strukturen verändern

Der Beitritt der Schweiz zur Uno-Behindertenrechtskonvention (Uno-BRK) sei für die 1,4 Millionen Menschen mit Behinderung und ihr Umfeld zentral, sagt Eva Aeschimann, Kommunikationsverantwortliche beim Dachverband der Behinderten-Selbsthilfeorganisationen, Agile Schweiz. Ziel der Konvention sei die Inklusion. Die Uno-BRK fordere die Gesellschaft zu einem Wechsel der Perspektive auf, die «Behinderung nicht als Defizit versteht, sondern als Unterschiedlichkeit, und die Kompetenzen und Ressourcen der Menschen betont». In einer inklusiven Gesellschaft, so Aeschimann, «nehmen Menschen mit Behinderung aktiv am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teil». Folglich stärke der Beitritt der Schweiz zur Konvention, die alle Lebensbereiche betreffe, das Behindertenrecht und konkretisiere es.

In den nächsten Monaten gelte es festzulegen, wer beim Bund die Umsetzung der Konvention überwache. Aeschimann nimmt an, dass das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung den Auftrag dazu erhalten dürfte. Ebenso gelte es zu bestimmen, wer seitens der Betroffenen, der Gesellschaft, als unabhängige Stelle oder Organisation die Umsetzung und Einhaltung der Uno-BRK überwacht und kontrolliert. Wer diese Aufgabe in welcher Form übernimmt, sei noch offen.

2016 wird die Schweiz bei der Uno einen umfassenden Staatenbericht über getroffene Massnahmen und erzielte Fortschritte einreichen – zwei Jahre nach Inkrafttreten der Konvention also. Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Uno macht Vorschläge und erarbeitet Empfehlungen dazu. Im Rahmen der Staatenprüfung können Nichtregierungsorganisationen einen Schattenbericht verfassen und ebenfalls der Uno vorlegen.

Agile Schweiz ist zuversichtlich, dass die Unterzeichnung der Konvention Verbesserungen für Menschen mit einer Behinderung bringt: «Zum einen wird der Bund im Rahmen der Umsetzung in den nächsten Monaten aktive Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungsmassnahmen aufgleisen», sagt Eva Aeschimann. «Zum anderen gilt es eine Bestandesaufnahme zu machen, wo die Ziele der Uno-BRK noch verfehlt werden, Massnahmenpläne zu entwickeln und umzusetzen.» Langfristig sei eines der Ziele, die Haltungen, Einstellungen, inneren Strukturen und Konzepte rund um Behinderung zu verändern. «Wer alle Menschen als einzigartig und Behinderung lediglich als Facette der Individualität begreift, beginnt inklusiv zu denken, zu leben und zu handeln.» Integration greife zu wenig weit. Denn es gehe nicht darum «Behinderte» in eine Gesellschaft «Gesunder» zu integrieren. Dies entspreche nicht dem Geist der Konvention. (leu)

### Wird die Konvention in Zukunft helfen, die Situation zu verbessern?

Ja, ich denke, die Konvention kann uns eine wichtige Hilfe sein auf dem Weg zu einer Schule für alle. Denn die Konvention beantwortet die Grundsatzfrage, ob ein integratives Bildungssystem anzustreben sei, eindeutig mit Ja. Das ist wichtig.

### Gewiss hören auch Sie die Stimmen einiger Bildungsexpertinnen und -experten, die integrative Schule sei gescheitert. Was ist Ihre Meinung dazu?

Solche Behauptungen werden immer wieder geäussert. Selbstverständlich besteht eine integrative Schulung nicht darin, ein Kind mit einer Behinderung ohne die nötige Unterstützung in eine Regelklasse zu setzen und dann festzustellen, aha, es klappt nicht. So kann es nicht funktionieren.

### Welches sind die Voraussetzungen, dass es klappt?

Die entscheidenden Fragen sind: Was wird angeboten an sonderpädagogischer Unterstützung in der Regelschule? Während wie vielen Stunden können Stützlehrkräfte beigezogen werden, und wie werden sie eingesetzt? Welche Unterstützung bekommen die Lehrkräfte? Wie stellen sich Lehrkräfte und Schulleitung zur Integration? Welche – auch finanziellen – Ressourcen stehen den Schulgemeinden zu? Da sind die Hürden für die Anliegen von Kindern mit geistiger Behinderung zum Teil sehr hoch.

### Die Diskussionen über eine integrative Schule finden vor Ort statt. Die Resultate sind von Gemeinde zu Gemeinde,

### von Kanton zu Kanton verschieden. Jetzt hat die Schweiz die Uno-Behindertenrechtskonvention unterschrieben. Welche Veränderungen erwarten Sie nun? Hilft diese Unterschrift?

Schule ist in der Tat eine kantonale Angelegenheit – eine der grossen Schwierigkeiten. Wir müssen uns in 26 Kantonen für die Integration von Kindern mit einer geistigen Behinderung einsetzen und können nicht – wie bei einem nationalen Anliegen – die Kräfte bündeln. Doch die Schulentwicklung und die Schulgesetzgebung sind im Fluss, und die Kantone müssen sich zukünftig bei diesen Entwicklungen an der Behindertenrechtskonvention messen – und messen lassen. Wir hoffen, dass sich die Konvention auch grundsätzlich auf die Haltung auswirken wird, die Behörden, Lehrpersonen und Schulleitungen zur Integration einnehmen.

### Nachdem die Unterschrift auf dem Papier trocken ist: Wer muss nun aktiv werden? Wer bringt die Anliegen aufs Tapet und treibt die Umsetzung voran?

Die Kantone stehen selbst in der Verantwortung, entsprechend zu handeln. Doch ohne dass sich Betroffene und Behindertenorganisationen dafür einsetzen, die Konvention zum Leben zu erwecken, ist die Umsetzung nicht gewährleistet. Daneben sind aber auch in der Konvention selbst Mechanismen vorgesehen, die die Umsetzung fördern sollen, so etwa die Berichte der Staaten an die Uno. Bedauerlicherweise hat die Schweiz das Fakultativprotokoll nicht unterzeichnet, das es Menschen mit Behinderung und Organisationen ermöglicht, Verletzungen der Konvention einem Ausschuss zu melden.

**«In Zukunft müssen sich die Kantone an dieser Konvention messen – und messen lassen.»**

**In welchen Bereichen neben der Schule stellt Insieme ein Manko fest? Wo hoffen Sie, dass die Konvention Zug in die Sache bringen wird.**

Die Konvention zielt darauf, auch behinderten Menschen einen wirksamen Zugang zur Berufsausbildung zu ermöglichen. Was bei der Berufsausbildung von Jugendlichen mit stärkerer Beeinträchtigung zurzeit konkret passiert, widerspricht dem Geist der Konvention klar. Viele Jugendliche konnten bis anhin eine zweijährige IV-Anlehre absolvieren. Jetzt wird ihnen diese Ausbildungsmöglichkeit abgesprochen, mit der Begründung, dass sie nicht in der Lage seien, später ein rentenreduzierendes Einkommen zu erzielen oder einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden. Nur noch unter diesen Voraussetzungen will nämlich die IV ein zweites Ausbildungsjahr finanzieren. Hier sehe ich ganz klar Handlungsbedarf, wenn das Ausbildungsrecht der Jugendlichen mit einer stärkeren Beeinträchtigung respektiert werden soll.

**Rechnen Sie damit, dass die Konvention hier hilft?**

Ja, die Hoffnung ist gross. Wie gesagt: Die Konvention will Jugendlichen mit einer Behinderung einen wirksamen Zugang zu einer Berufsausbildung sichern. Die Konvention steht grundsätzlich für ein Berufsausbildungsrecht.

**Die Konvention stellt auch Grundsätze auf über den Zugang zum Internet und zur Kommunikation. Weshalb ist das so wichtig für Menschen mit einer Behinderung?**

Weil das Internet ein wichtiger Kommunikationskanal unserer Gesellschaft ist, zu dem alle Zugang haben müssen. Für blinde oder gehörlose Menschen sind bereits viele Websites zugänglich gemacht. Ein neues Projekt «Einfach Surfen» will jetzt Webmaster, Redaktorinnen und Redaktoren mit einem Leitfaden dazu befähigen und motivieren, auch Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung den Zugang zu ermöglichen. Es ist im Sinn der Konvention, wenn vergleichbare Projekte und Aktivitäten – auch staatlich – gefördert werden.

**Ein Artikel der Behindertenrechtskonvention spricht von der unabhängigen Lebensführung. Was bedeutet er konkret?**

Dieser Artikel 19 besagt unter anderem, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit erhalten, zu entscheiden, «wo und mit wem sie leben». Auch über diesen Anspruch müssen sich nicht zuletzt die Kantone Gedanken machen: Was heisst das für die Planung und Finanzierung des Wohnangebots, damit es den Bedürfnissen der Betroffenen und der Zielsetzung der Konvention möglichst entspricht. Auch die Behinderteneinrichtungen selbst könnten ihre Dienstleistungen verstärkt auf die Anforderung der Konvention ausrichten.

**Wie müsste das Angebot aussehen?**

Dort wohnen können, wo jemand will, heisst im Klartext, dass es eine Wahlmöglichkeit geben muss. In der Konvention heisst es auch, niemand dürfe gezwungen werden, gegen seinen Willen in einer besonderen Wohnform zu wohnen. Das Angebot müsste also über die Institutionen hinausgehen und vielfältig sein. Betreutes Wohnen ausserhalb der Institutionen in der

eigenen Wohnung zum Beispiel. Heute besteht noch eine zu starke Ausrichtung des Angebots auf das Wohnen in grösseren Wohnheimen.

**Gefällt es dort nicht allen?**

Nicht für alle, die heute in einer Einrichtung leben, ist es die Wohnform, die sie sich wünschen. Auch verschiedene andere Rechte hängen mit der Wohnform zusammen. Der Anspruch, am kulturellen Leben, an Freizeitaktivitäten und Sportanlässen teilzunehmen, ist beispielsweise eingeschränkt, wenn eine Wohneinrichtung nicht die nötige Unterstützung und Begleitung bietet, um solche Veranstaltungen zu besuchen.

**Rechnen Sie auch hier damit, dass es jetzt einen Schritt vorwärts geht?**

Wir hoffen es. Menschen mit Behinderung und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden sich in Zukunft auf die Ziele und die Verpflichtungen berufen können, die die Konvention den Staaten vorgibt. Zum Beispiel auch bei kantonalen Angebotsplanungen.

**Das Ziel ist grösstmögliche Selbstständigkeit und Selbstbestimmung. Heisst das für alle dasselbe?**

Für schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen bedeutet Selbstbestimmung etwas anderes als für Menschen mit leichter kognitiven oder geistigen Beeinträchtigung. Aber entscheidend ist, nie zu sagen, für die eine oder andere Gruppe von Menschen kommt dies oder jenes von vornherein nicht in Frage. Das zu tun, wäre sehr gefährlich und entspräche auch nicht der Konvention.

**Wie sähe optimalerweise das Leben eines Kindes aus, das mit einer geistigen Behinderung zur Welt kommt?**

Es bekäme schon bald nach der Geburt in der Familie die nötige Frühförderung. Angebote gibt es schon heute. Es geht darum, sie auszubauen und den Zugang zu verbessern. Später, in der Krabbelgruppe, in der Spielgruppe, im Kindergarten, in der Schule, würde es gemeinsam mit nicht behinderten Kindern



Kinder mit und ohne Behinderung

gehen gemeinsam zur Schule: Das ist ein Ziel der Behindertenrechtskonvention.

Foto: Vera Markus

geschult – unabhängig vom Schweregrad seiner Behinderung. Die ganze sonderpädagogische Unterstützung, die behinderte Kinder brauchen, würde im Rahmen der «Schule für alle» angeboten und nicht in einem abgetrennten Setting.

**Was ist Ihre Vorstellung von einer angemessenen Berufsausbildung?**

Der Idealfall wäre, dass die Ausbildung im Rahmen einer normalen anerkannten Lehre erfolgen könnte. So wie es der jungen Frau mit Downsyndrom möglich war, die im Kanton Zug vor Kurzem eine EBA-Ausbildung an der normalen Berufsschule absolvierte – gemäss dem Konzept des Nachteilsausgleichs. Es wäre aber bereits ein grosser Fortschritt für uns, wenn der Anspruch auf Berufsausbildung anerkannt und gewährleistet

wird, auch für Jugendliche, die später aufgrund ihrer Leistungseinschränkung keinen grossen Lohn verdienen können.

**Was wäre für Sie ein akzeptables Angebot an beruflicher Ausbildung für Menschen mit einer kognitiven oder geistigen Beeinträchtigung?**

Die zweijährige «Praktische Ausbildung nach Inso» ist ein gutes Ausbildungsprogramm, das man noch weiter optimieren und breiter zugänglich machen könnte. Im Ansatz stimmt es für viele Jugendliche. Das Traurige daran aber ist, dass gerade jetzt die Türen zu dieser Ausbildung für viele Jugendliche verschlossen wird. Wir müssen deshalb für alle Jugendlichen das Recht auf Berufsausbildung einfordern.

**Insieme und den Behindertenorganisationen geht also auch nach der Unterzeichnung der Konvention die Arbeit nicht aus.**

Nein, aber ich habe einen gewissen Optimismus und kann mir vorstellen, dass auch die Institutionen diese Konvention als Inspiration auffassen und als Chance, ihre eigenen Angebote zu überdenken. ●

Insieme betreibt eine Website für Menschen mit einer geistigen Behinderung oder mit einer intellektuellen Beeinträchtigung: [www.insiemeplus.ch](http://www.insiemeplus.ch).